

STADT ESCHWEILER

**10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
- Ackerstraße -**

BEGRÜNDUNG

TEIL A UND B

STAND BESCHLUSS

INHALT DER BEGRÜNDUNG

TEIL A: ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VORGABEN ZUR PLANUNG

- 1.1 GELTUNGSBEREICH
- 1.2 ZIELE DER RAUMORDNUNG / REGIONALPLAN
- 1.3 DERZEITIGE DARSTELLUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
- 1.4 LANDSCHAFTSPPLAN

2. ZIEL UND ZWECK DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

3. PLANINHALT

- 3.1 WOHNBAUFLÄCHE
- 3.2 GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- 3.3 GRÜNFLÄCHEN

4. ERSCHLIESSUNG

- 4.1 VERKEHRSANBINDUNG
- 4.2 VER- UND ENTSORGUNG

5. UMWELTBELANGE

- 5.1 UMWELTPRÜFUNG
- 5.2 EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT
- 5.3 ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG
- 5.4 IMMISSIONSSCHUTZ

6. PLANVERFAHREN

7. STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

1. VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung betrifft überwiegend landwirtschaftliche Flächen entlang der „Ackerstraße“ unmittelbar am nördlichen Ortsrand von Kinzweiler zwischen der Deponie Alsdorf – Warden, der vorhandenen Bebauung des Ortsteils Kinzweiler und dem „Begauer Mühlenweg“. Mit in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen ist die vorhandene Bebauung im westlichen Verlauf der „Ackerstraße“.

1.2 Ziele der Raumordnung / Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird der Ortsteil Kinzweiler als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt. Nördlich davon befindet sich ein „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 15.01.2013 im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) grundsätzlich bestätigt, dass die Inhalte der 10. Änderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst sind.

1.3 Derzeitige Darstellung Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) 2009 wird der überwiegende Teil des Änderungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Lediglich ein ca. 30 m breiter Streifen parallel zur „Ackerstraße“ wird als Wohnbaufläche (W) und der südwestliche Teil, rund um die landwirtschaftliche Hofstelle, als gemischte Baufläche (M) dargestellt.

1.4 Landschaftsplan

Nachrichtlich in den rechtsgültigen Flächennutzungsplan übernommen wurde das Landschaftsschutzgebiet 2.2-11 „Merzbach zwischen St. Jöris und Kinzweiler“ (L) aus dem Landschaftsplan I „Herzogenrath-Würselen“ der StädteRegion Aachen. Es überlagert im Westen einen Teilbereich des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung. Überwiegend liegt das Plangebiet aber außerhalb dieses Schutzgebietes.

Gemäß § 29 (4) Landschaftsgesetz NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

2. ZIEL UND ZWECK DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Planungsziel ist die Erweiterung der Wohnbauflächendarstellung (W) nördlich der „Ackerstraße“. Damit soll dem vorhandenen Bedarf an Bauflächen für den Ortsteil Kinzweiler Rechnung getragen werden und gleichzeitig eine abschließende Arrondierung des nördlichen Siedlungsrandes des Ortsteils sowie eine Darstellung von Grünflächen,

die der Ortsrandeingrünung und dem Nachweis notwendiger Ausgleichsmaßnahmen dienen sollen erfolgen. Zusammen mit der bereits umgesetzten Ortsrandeingrünung rund um das Baugebiet „Begauer Mühlenweg“ kann so ein angemessener, zusammenhängender Übergang des nördlichen bebauten Ortsrandes von Kinzweiler zur freien Landschaft geschaffen werden.

3. PLANINHALT

3.1 Wohnbaufläche

Zur planungsrechtlichen Sicherung der beabsichtigten Nutzung wird am nördlichen Ortsrand von Kinzweiler eine Wohnbaufläche (W) als zusätzliche Entwicklungsfläche dargestellt. Die Fläche hat eine Größe von ca. 2,0 ha. Ziel ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern in offener Bauweise zur abschließenden Arrondierung des nördlichen Siedlungsrandes des Ortsteils Kinzweiler. Die Wohnbaufläche wird im Rahmen des Bebauungsplanes 275 - Ackerstraße - im sogenannten Parallelverfahren entwickelt.

3.2 Gemischte Bauflächen

Die bereits in dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte gemischte Baufläche (M) wird in den Änderungsbereich mit einer geringfügigen Flächenanpassung übernommen. Die Fläche hat eine Größe von 1,3 ha und ist damit nur unwesentlich größer als die bisher dargestellte Fläche von 1,2 ha.

3.3 Grünflächen

Die Flächen am neuen Siedlungsrand werden als Grünflächen dargestellt und der Ortsrandeingrünung sowie als Biotopverbundachse dienen. Die Grünflächen sind ca. 2,2 ha groß.

4. ERSCHLIESSUNG

4.1 Verkehrsanbindung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt von der unmittelbar anschließenden „Ackerstraße“ aus. Von dort wird u.a. über den „Begauer Mühlenweg“ und die „Von-Trips-Straße“ die „Kalvarienbergstraße“ und im weiteren Verlauf in ca. 500 m Entfernung die Hauptverkehrsachse „Wardener Straße“ erreicht. Von dort wird in kurzer Entfernung der Anschluss an die Kreisstraße K 10 und an die Landesstraße L 240 und damit der Anschluss an das regionale Verkehrsnetz geschaffen.

Der östliche Teil des Änderungsbereiches grenzt an die Kreisstraße K 10. Eine verkehrstechnische Anbindung von der Kreisstraße ist jedoch nicht vorgesehen.

4.2 Ver- und Entsorgung

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist die Realisierung einer Bebauung auf den neu dargestellten Bauflächen mit Ableitung des Schmutzwassers an die vorhandene Kanalisation möglich.

Die unbelasteten Niederschlagswässer können in den östlich des Änderungsbereiches angrenzenden Merzbach eingeleitet werden. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt.

5. UMWELTBELANGE

5.1 Umweltprüfung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht (Teil B der Begründung) erstellt.

5.2 Eingriff in Natur und Landschaft

Der konkrete Eingriff in Natur und Landschaft wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und der notwendige Ausgleich sichergestellt.

5.3 Artenschutz in der Bauleitplanung

Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Einschränkungen oder sonstige Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, BGBl. I, S. 2542), die der Umsetzung des 10. Änderung des Flächennutzungsplanes entgegenstehen könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Detail im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

5.4 Immissionsschutz

Der Änderungsbereich ist durch Verkehrslärm der unmittelbar nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Kreisstraße K 10 vorbelastet. Darüber hinaus wirken von der westlich gelegenen Hofstelle durch Fahrzeugverkehr und Ladelogistik Geräuschimmissionen auf den Änderungsbereich ein.

Aufgrund der Lärmvorbelastung wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine genaue Ermittlung der Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen erforderlich. Demnach sind aufgrund der Verkehrslärmbelastung nur in einem kleinen Teilbereich im äußersten Nordosten des Änderungsbereiches passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.

Durch die nordwestlich gelegene Hofstelle sind bei zulässiger Betriebsweise keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies ergibt sich aus den bereits derzeit einzuhaltenden Immissionsrichtwerten an den vorhandenen näher gelegenen Wohngebäuden. Die Geräuschimmissionen der nördlich gelegenen Deponie Alsdorf - Warden mit dem dazugehörigen Recyclingcenter und der Kompostieranlage sowie dem östlich gelegenen großflächigen Logistikzentrum der Firma Aldi GmbH und Co.KG sind bei immissionsschutzrechtlich konformer Betriebsweise ebenfalls als unbedenklich einzustufen. Diese Betriebe werden bereits heute durch deutlich näher gelegene Flächen mit vorhandener bzw. zulässigen schutzbedürftigen Nutzungen immissionsschutzrechtlich dimensioniert.

Da es sich bei der westlich gelegenen Hofstelle um einen Ackerbaubetrieb handelt, sind relevante Geruchsbelastungen im Änderungsbereich nicht zu erwarten.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden im Detail im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

6. PLANVERFAHREN

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben. In der gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde eine Stellungnahme mit dem Hinweis abgegeben, dass eine ehemals bergbaulich genutzte Freileitung das Plangebiet kreuzt. Die Freileitung ist jedoch nicht mehr vorhanden. Eine

Beachtung oder nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan ist daher nicht erforderlich.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben. In der gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben.

7. STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

Der Änderungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans - Ackerstraße - umfasst eine Fläche von ca. 5,5 ha mit folgender Unterteilung:

Nutzungsart	Rechtswirksame Darstellung ca. ha	Geplante Darstellung ca. ha
Wohnbauflächen	0,1	2,0
Gemischte Bauflächen	1,2	1,3
Fläche für die Landwirtschaft	4,2	-
Grünflächen	-	2,2
gesamt	5,5	5,5

Eschweiler , den 20.01.2015
gez. Schoop

INHALT DER BEGRÜNDUNG

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

- 1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
- 1.2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

- 2.1. AUSWIRKUNGEN AUF LANDSCHAFT, TIERE UND PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT
- 2.2. AUSWIRKUNGEN AUF BODEN, WASSER / GRUNDWASSER, LUFT, KLIMA
- 2.3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN, SEINE GESUNDHEIT SOWIE DIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT
- 2.4. AUSWIRKUNGEN AUF KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER
- 2.5. ERNEUERBARE ENERGIEN
- 2.6. WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN DARGESTELLTEN UMWELTMEDIEN
- 2.7. PLANUNGALTERNATIVEN

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

- 3.1. VERWENDETE VERFAHREN UND PROBLEME BEI DER ERSTELLUNG DER ANGABEN
- 3.2. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG (MONITORING)
- 3.3. ZUSAMMENFASSUNG

1. EINLEITUNG

Im Rahmen der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans -Ackerstraße- wird zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, die die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen dieser FNP- Änderung beinhaltet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessener Weise verlangt werden kann. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in diesem Umweltbericht.

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet in einer Teilfläche die Darstellung „Wohnbaufläche“ (W) in einem Bereich, der bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist. Geplant ist eine Siedlungsarrondierung, die über die bisher am nördlichen Rand der „Ackerstraße“ dargestellte Straßenrandbebauung hinausgeht. Aktuell ist dieser Teilbereich ackerbaulich genutzt.

Am Außenrand der geplanten „Wohnbaufläche“ zur freien Landschaft hin wird eine „Grünfläche“ dargestellt, die der Ortsrandeingrünung und dem Biotopverbund dienen soll. Diese Grünfläche steht im Zusammenhang mit einer zweiten Teilfläche, die sich nach Osten bis zum Merzbach erstreckt und vollständig von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ geändert werden soll. Auch diese Flächen sind aktuell ackerbaulich genutzt.

Eine dritte Teilfläche im Südwesten umfasst eine vorhandene „Gemischte Baufläche“ beidseitig der „Ackerstraße“, die geringfügig zur freien Landschaft hin arrondiert wird. Entlang des hier verlaufenden „Begauer Mühlenweges“ erfolgt die Darstellung einer weiteren „Grünfläche“, in deren Bereich ebenfalls bestehende Ackerflächen zu einer Ortsrandeingrünung entwickelt werden sollen.

Im Parallelverfahren wird für die erste und zweite hier genannte Teilfläche der Bebauungsplan 275 – Ackerstraße – aufgestellt.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für die vorbereitende Bauleitplanung relevant sind, dargestellt:

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird der Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ überlagert mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“ dargestellt. Der südlich der „Ackerstraße“ gelegene Siedlungsraum von Kinzweiler wird als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 15.01.2013 im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) grundsätzlich bestätigt, dass die Inhalte der 10. Änderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst sind.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler stellt für den Änderungsbereich überwiegend „Fläche für die Landwirtschaft“, zum Teil aber auch „Gemischte Baufläche“ und „Wohnbaufläche“ dar.

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt mit Ausnahme der untergeordneten Teilflächen südlich der „Ackerstraße“ (vorhandene „Gemischte Baufläche“) im Bereich des rechtsgültigen Landschaftsplanes I „Herzogenrath-Würselen“ der StädteRegion Aachen. Dieser setzt am nordwestlichen Ortsrand von Kinzweiler ein Landschaftsschutzgebiet fest, dessen Grenzen im FNP nachrichtlich übernommen wurden.

Der Gehölzbestand unmittelbar an der K 10, im nördlichen Teil des Plangebietes, ist als geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4-89) ausgewiesen.

Der am äußersten Ostrand des Plangebietes angrenzende Merzbach wurde in diesem Bereich offen gelegt und renaturiert. Er stellt gemäß § 30 BNatSchG ein geschütztes Biotop dar.

Eingriffsregelung

Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Landschaftsgesetz (LG NRW) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Neben Bestimmungen zur Eingriffsregelung und zu den Landschaftsplänen (s.o.) definieren das LG NRW bzw. das BNatSchG schützenswerte Biotope (§ 62 LG NRW), deren Erhaltung zwingend ist. Entsprechende Flächen werden auch im Biotopkataster der LANUV (Landesanstalt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz) geführt. Weiterhin sind Regelungen zu den FFH- (Fauna-, Flora-, Habitat-) und Vogelschutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie zu besonders geschützten Tierarten (Artenschutz) im BNatSchG geregelt.

Bodenschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Die sog. „Bodenschutzklausel“ besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dass zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Entwicklungen die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Nachverdichtung und der Wiedernutzbarmachung von Flächen („Flächenrecycling“) zu nutzen sind. Die sog. „Umwidmungssperre“ besagt, dass landwirtschaftliche Flächen, Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen.

Lärmschutz (Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm, 16. BImSchV, DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“)

Zu den klassischen Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Im parallel geführten Bebauungsplanverfahren wurde dieser Belang geprüft. Der erforderliche Lärmschutz widerspricht nicht einer Darstellung als Wohnbaufläche (s. Teil A, Kap. 5.4).

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

2.1.1. Beschreibung der Bestandssituation

Außerhalb des in den Änderungsbereich einbezogenen vorhandenen Siedlungsgebiets südlich der „Ackerstraße“ wird der gesamte Änderungsbereich von Agrarflächen geprägt. Mit Ausnahme des auf der nordwestlichen Seite der „Ackerstraße“ vorhandenen Bauernhofes handelt es sich um ackerbaulich genutzte Flächen, die nur von einem Feldweg durchquert werden. Die Agrarflächen sind Teil eines sehr viel größeren landschaftlichen Freiraums, der bis an den Ortsrand von Alsdorf reicht.

2.1.2. Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Bei Realisierung der Planung entsteht auf der nordwestlichen Seite der Ackerstraße fast durchgängig noch zusätzliche Bebauung am Ortsrand, die die Errichtung zusätzlicher Erschließungsstichstraßen erfordert. Damit gehen in einem Umfang von etwa 3 ha Fläche Biotopfunktionen für Tiere und Pflanzen der Agrarlandschaft verloren. Eine Teilfläche an der „Ackerstraße“ bleibt als Grünfläche unbebaut, weil hier eine tektonische Störzone beachtet wird. Die neuen „Wohnbauflächen“ sollen zum freien Landschaftsraum hin mit großflächigen Ortsrandeingrünungen umgeben werden, die neue Biotopfunktionen für Tiere und Pflanzen bieten, die in dieser Form so bisher im Plangebiet nicht vorhanden waren und den eintretenden Verlust teilweise kompensieren.

Im Zuge einer Vorprüfung wurde im parallel geführten Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 275 - Ackerstraße - durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Da Ackerlandbiotope im Umfeld großflächig erhalten bleiben und diese aufgrund der intensiven Bewirtschaftung auch keine hervorragende ökologische Wertigkeit haben, wird nicht erwartet, dass hieraus Konflikte mit den Planungsabsichten entstehen.

2.1.3. Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der Änderungsbereich auf absehbare Zeit im heutigen Zustand verbleibt. Lediglich die bisher im FNP schon vorgesehene Straßenrandbebauung entlang der bisher unbebaut gebliebenen Seite der „Ackerstraße“ wäre durch Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes umsetzbar.

2.1.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die vorgesehene Darstellung von Grünflächen am künftigen Ortsrand werden die Freiraumziele der Regionalplanung auf engerem Raum verdichtet und in einer höheren Qualität gesichert als dies durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen der Fall ist. Es kann ein plangebietsübergreifender Biotopverbund entlang des Ortsrandes entstehen, der in dieser Form bisher nicht besteht.

In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird die Bepflanzung der zur Ortsrandeingrünung vorgesehenen Grünflächen so geregelt, dass eine schutzgutspezifische ökologische Kompensation nachgewiesen werden kann. Für Tiere und Pflanzen der Feldflur sind vielfältig strukturierte Feldränder meistens sehr wertvoll. Die o.g. gesetzliche Eingriffsregelung stellt außerdem sicher, dass darüber hinaus ein vollständiger Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gesichert ist.

2.2 Auswirkungen auf Boden, Wasser / Grundwasser, Luft, Klima

2.2.1. Beschreibung der Bestandssituation

Der Änderungsbereich ist überwiegend durch ackerbaulich sehr gut nutzbaren Boden geprägt, was die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes begründet. In den bisher unbebauten Teilen des Änderungsbereiches sind die natürlichen Bodenfunktionen in Bezug auf die Grundwasserneubildung, Wasserspeicherung oder Verdunstung unbeeinträchtigt.

Quer durch das Plangebiet verläuft eine tektonische Störzone (Sandgewand), deren Lage bekannt ist.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Das Plangebiet liegt im Bereich von Bergwerksfeldern auf Steinkohle, Braunkohle und Eisenstein. Jedoch ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Plangebiet dokumentiert. Östlich des Plangebietes liegen die Flächen des ehemaligen Tagebaus Zukunft mit verschiedenen Folgenutzungen. Umweltrelevante Auswirkungen sind beispielsweise im Hinblick auf die Grundwasserabsenkungen (Sümpfungen) nicht auszuschließen.

Das Plangebiet liegt weiterhin in einem Feld, für das eine Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe erteilt wurde. Dies gestattet jedoch noch keine konkreten Maßnahmen, die jeweils weiterer Genehmigungen bedürften.

Vom Untersuchungsgebiet selbst liegen keine exakten Daten zur Luftbelastung vor. Im Ortsteil Kinzweiler, der von Wohnbebauung geprägt ist, entstehen aber keine besonderen Störwirkungen im Hinblick auf Luft und Klima. Die nördlich des Plangebietes in der Feldflur verlaufende Kreisstraße ist nicht so stark befahren, dass von ihr eine relevante Luftverschmutzung ausgeht.

2.2.2. Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Die Realisierung der Planung hat in entsprechendem Umfang die Inanspruchnahme landwirtschaftlich wertvoller Böden durch Versiegelung zur Folge. Dies hat auch Einfluss auf die Grundwasserneubildung.

Auswirkungen der o.g. bergbaulichen Aspekte auf die geplanten Nutzungen werden nicht erwartet. Eine Kennzeichnung des Plangebietes ist nicht erforderlich.

Luftbelastungen durch neue Wohnhäuser und zusätzliche Verkehre werden in Relation zur vorhandenen Gesamtsituation in Kinzweiler als vernachlässigbar eingeschätzt. Die klimatischen Verhältnisse im Umfeld des Änderungsbereiches werden durch den Bau eines durchgrünten Neubaugebietes daher nicht negativ beeinflusst.

2.2.3. Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Realisierung der Planung bleiben die Ackerflächen im Änderungsbereich erhalten und es gibt keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

2.2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die tektonische Störzone wird beachtet, indem der im Änderungsbereich betroffene Bereich als Grünfläche dargestellt wird und somit trotz der Lage direkt an der „Ackerstraße“ nicht bebaut werden kann.

Das Niederschlagswasser aus den Teilen des Plangebietes, die von der Aufstellung des Bebauungsplanes 275 betroffen sind, wird dem Merzbach zugeführt soweit es nicht innerhalb des Gebietes versickert. Es liegt ein Nachweis vor, dass der Merzbach dieses Wasser schadlos ohne vorherige Rückhaltung aufnehmen kann.

Da in Bezug auf Boden, Wasser/Grundwasser, Luft und Klima keine oder keine erheblichen Auswirkungen bei der Realisierung der Planung erkennbar sind, sind weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich.

2.3 Auswirkungen auf den Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

2.3.1 Beschreibung der Bestandssituation

Der Änderungsbereich hat im Kontext der landschaftlichen Situation am Ortsrand eine Erholungsfunktion für die lokale Bevölkerung. Dabei hat vor allem der Blick in die weitläufig offene Feldflur von der Ackerstraße und von den Feldwegen aus Bedeutung.

Vom Plangebiet gehen keine Gefahren für die menschliche Gesundheit aus.

Von der nahe gelegenen Kreisstraße sowie von der landwirtschaftlichen Hofstelle im Plangebiet können Störungen durch Lärm ausgehen. Bei der landwirtschaftlichen Hofstelle handelt es sich um einen reinen Ackerbaubetrieb.

2.3.2. Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Die Erholungsfunktion des Landschaftsraumes entlang des Ortsrandes und der Feldwege wird in einem gewissen Grad eingeschränkt. Die weite Blickbeziehung bleibt von Feldwegen, die vom Ortsrand aus in nördlicher und westlicher Richtung in die Feldflur führen, erlebbar.

Die Lärmsituation entlang der benachbart am Änderungsbereich vorbeiführenden Kreisstraße wurde im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 275 untersucht und ergab eine marginale Betroffenheit des nächstgelegenen Baufeldes, die der Planung aber nicht entgegensteht. Das restliche Plangebiet ist nicht betroffen.

Dem landwirtschaftlichen Hof liegen bereits bestehende Wohngebiete näher benachbart. Damit unterliegt der Hof bereits Beschränkungen, die auch zum Schutz des neu entstehenden Baugebietes im Bereich des Bebauungsplanes 275 ausreichen. Inwiefern weitere potentielle Bauflächen in direkter Nachbarschaft zum Hof ggf. anders zu beurteilen sind, ist in nachfolgenden Verfahren zu prüfen. Hier sind allerdings gemischte Bauflächen mit anderen Anforderungen betroffen.

Da es sich bei der Hofstelle um einen Ackerbaubetrieb handelt, sind relevante Geruchsbelastungen im Änderungsbereich nicht zu erwarten.

2.3.3. Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Erholungsfunktion des Änderungsbereiches bzw. des angrenzenden Landschaftsraumes würde sich nicht ändern.

2.3.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Für das vom Bebauungsplan 275 betroffene Teilgebiet wurde ein gutachterlicher Nachweis erbracht, dass der passive Lärmschutz in Richtung Kreisstraße durch die Standards heutiger Bauweisen hinreichend gesichert ist. Ob im Umfeld des landwirtschaftlichen Hofes (innerhalb der gemischten Bauflächen) aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden könnten, ist in entsprechenden nachfolgenden Gutachten nachzuweisen.

Bezüglich der Erholungs- und sonstigen Funktionen für die Bevölkerung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Planung erkennbar.

2.4 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

2.4.1. Beschreibung der Bestandssituation

Kultur- und Sachgüter, wie z.B. Baudenkmäler, wertvolle Gebäudebestände, technische Anlagen o.ä., befinden sich nicht im Änderungsbereich und werden auch außerhalb des Änderungsbereiches durch die Planung nicht beeinflusst. Über konkrete Funde von historischen Zeugnissen im Boden ist bisher nichts bekannt. Jedoch ist der fruchtbare Landschaftsraum seit der Jungsteinzeit intensiv besiedelt, was durch Fundstellen in der Umgebung belegt ist. Daher ist nicht auszuschließen, dass bisher unbekannte ortsfeste Bodendenkmäler auch im Plangebiet erhalten sind.

2.4.2. Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Mittlerweile wurde durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine Erstbegehung der Fläche durchgeführt. Hinweisende Indizien auf Bodendenkmäler wurden dabei nicht gefunden.

2.4.3. Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten. Mögliche, bisher unbekannte Bodendenkmäler bleiben als Bodenarchiv ungestört für künftige Generationen erhalten. Die landwirtschaftliche Nutzung ist eine zu ihrer Erhaltung geeignete Nutzungsform.

2.4.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Auf Grund der Ergebnisse der durchgeführten Erstbegehung sind weitergehende Prospektionen im Rahmen der planungsrechtlichen Verfahren nicht erforderlich. Nach heutigem Kenntnisstand entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Die Existenz von Bodendenkmälern kann aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. In dem nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren ist daher auf die Beachtung der §§ 15 (Aufdeckung von Bodendenkmälern) und 16 (Verhalten bei der Aufdeckung von Bodendenkmälern) Denkmalschutzgesetz hinzuweisen.

2.5 Erneuerbare Energien

Die Energie- und Wärmeversorgung der bebauten oder zu bebauenden Teile des Änderungsbereiches ist nach derzeitigem Kenntnisstand rein konventionell vorgesehen. Die Möglichkeit der Nutzung von erneuerbaren Energien durch spätere Bauherren bleibt davon unberührt.

2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Wechselwirkungen im Sinne von Folgewirkungen zwischen mehreren Schutzgütern, die für mehrere oder einzelne Schutzgüter erheblich negative Auswirkungen hätten, konnten nicht festgestellt werden bzw. sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht relevant oder nicht verlässlich prognostizierbar.

2.7 Planungsalternativen

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet eine Siedlungserweiterung am Ortsrand von Kinzweiler vor. Eine Standortalternative für eine Siedlungserweiterung in vergleichbarer Größe ist im Ortsteil Kinzweiler nur entlang der Wardener Straße süd-östlich des Plangebietes vorhanden. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Die verkehrstechnische und stadtechnische Erschließung dieser Fläche wäre jedoch mit einem höheren wirtschaftlichen Aufwand verbunden.

Alternativ wäre eine Bebauung ausschließlich in einem grundstückstiefen Streifen entlang der Ackerstraße denkbar. Mit den dadurch geschaffenen Baugrundstücken könnte jedoch nicht der kurz- und mittelfristige Bedarf an Wohneinheiten im Ortsteil Kinzweiler gedeckt werden.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Anhand einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes wurde eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung erstellt. Dabei wurde auch auf die Unterlagen zurückgegriffen, die im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes 275 - Ackerstraße - verwendet wurden, insbesondere der Entwurf des Bebauungsplanes selbst sowie der zugehörige Landschaftspflegerische Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzvorprüfung.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung

Durch eine Änderung der Bauflächendarstellung entsteht kein verbindliches Baurecht, so dass die 10. Änderung des FNP keine direkten Auswirkungen auf die Umwelt hat. Erst durch die Aufstellung des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplans könnten ggf. zu überwachende Auswirkungen auf die Umwelt entstehen.

3.3 Zusammenfassung

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet eine Siedlungserweiterung am Ortsrand von Kinzweiler vor. Im Bereich des Schutzgutes „Landschaft“ werden nachteilige Auswirkungen erwartet, die aber nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen und durch Kompensationsmaßnahmen gemindert bzw. behoben werden können. Eine entsprechende Darstellung von Grünflächen wird bereits getroffen.

Es ist gegenwärtig nicht erkennbar, dass einzelne Umweltgüter durch die Planaufstellung in erheblichem Umfang tangiert wären.

Wie in diesem Umweltbericht zu den untersuchten Schutzgütern beschrieben, sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen im Einzelnen und insgesamt als nicht erheblich zu beurteilen, so dass sie die Planung grundsätzlich nicht in Frage stellen.